

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern
Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)
Band: 15 (1895)
Heft: 3

Artikel: Geschichte des bernischen Schulwesens [Teil 13]
Autor: Fetscherin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-259280>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

d'approfondir l'étude de ces écoles supérieures professionnelles, qui ont acquis une si grande importance et motivé la création de tant d'intéressantes institutions aux Etats-Unis ¹⁾.

Geschichte des bernischen Schulwesens

von Fetscherin, Regierungsrat des Kts. Bern.

(Der Anfang, Periode I bis zur Reformation, ist 1853 im Berner Taschenbuch erschienen.)

Zweite Periode.

Von der Reform bis zur Landschulordnung 1675.

(Fortsetzung.)

In *Wynigen* wird 1633 beschlossen, da ein grosser Unfleiss im Schulbesuch, so sollen die drei Chorrichter mit dem Schulmeister und Weibel in der ganzen Kirchhore von Haus zu Haus alle Hausväter samt den Kindern geflissentlich verzeichnen, damit die Jugend zur *Schul* und Kinderlehr, die Alten zu fleissigem Besuch der Kirche angehalten werden. 1633, Januar 6. Im December 1634 sollen, da fast keine Kinder die Schule besuchen, die Eltern von der Kanzel ernstlich ermahnt werden, ihre zur Schule tauglichen Kinder bei Vermeidung der Strafe und Ungnade Gottes fleissiger in die Schule zu schicken. Auch mit dem Schulmeister zu reden, dass er in der Schulzeit seine Werkstätte ruhen lasse und bei den Kindern seinen Fleiss zeige, dass man nicht Ursach finde, einen andern zu bestellen; deshalb sollen auch alle 14 Tage zwei Chorrichter die Schule visitieren, um den Fleiss des Schulmeisters und der Kinder zu erfahen.

Unfleiss
Schulbe-
such.
Unterricht

Kindern
Schule
Fleiss
Besuch

¹⁾ Une des principales écoles des Etats-Unis qui avait exposé également à la World's Fair, l'Eliot school de Jamaica Plain (Massachusetts), diffère dans son programme des écoles dont nous parlons. Son système d'enseignement était basé à l'origine sur la méthode finlandaise. Dès lors, il a été grandement modifié par l'introduction de modèles du sloyd suédois. C'est maintenant un mélange de modèles ayant pour but d'illustrer un principe, et de pièces, d'objets usuels terminés. Le cours dure quatre années.

Parmi les autres écoles exposantes, citons, laissant en dehors celles des pays étrangers (Suède, Danemark, Allemagne), les écoles normales du Massachusetts, la Rice school de Boston, même Etat, et la English High and Manual school, de Chicago, qui inscrivent généralement dans leurs programmes les travaux sur papier, carton et bois, plus, ce que nous n'avons pas encore introduit chez nous, à quelques exceptions près, le travail sur différents métaux. Espérons que nous ne resterons pas trop longtemps encore en arrière dans ce domaine.

In *Bümpliz* wird 1615, July 2, der Predikant im Namen der ganzen Gemeinde angegangen wegen des jüngst vom General-Kapitel der Schulen halb an alle Kirchspiele ergangenen Befehls, wo möglich in jedem eine Schule zu halten; dass er nun *zuhinstan* solle, ihnen diesen Dienst zu erweisen, da das Kirchspiel zu klein und das Kirchengut nicht vermöge, einen Schulmeister zu erhalten. Auf welches dringende Bitten sich der Pfarrer für diesen Winter erbeten lassen. Bereits im September ist aber ein besonderer Schulmeister erwähnt, zu dessen Besoldung dann wohl das Mandat von 1616 den Anstoss gab. Für arme Kinder werden auf Kosten der Gemeinde einige Namenbüchli, Fragenbücher, auch zur Beförderung des Gesanges einige Psalmenbücher angekauft (1648 und 1651). Der Schullohn betrug ein Mäss Roggen und in Geld bz. 1, ebenso wie in Bremgarten ungefähr.

Dass der in den Schulen genossene Unterricht, namentlich das Schreiben, im Lande herum noch gar nicht so allgemein war, glauben wir aus der Rolle schliessen zu können, welche mehrere gewesene Schulmeister während des grossen Bauernaufstandes spielten, unter dessen Führern drei Schulmeister mit den Übrigen hingerichtet wurden.

Veranlassung zu Verbesserungen im Schulwesen mochte ein von der Regierung verlangtes Gutachten wegen der Hexerei geben. Besonders im Waadtlande, aber auch im alten Kanton, besonders im Seelande und im Jura, waren eine Menge Personen in diesem Jahrhundert wegen Verdacht der Hexerei hingerichtet worden. Lange genug hatte das unglückliche sogenannte *satanische Zeichen* eine Menge Unglücklicher dem Tode überliefert. Da verlangte der Rat 1651 ¹⁾ ein Gutachten deshalb von den Geistlichen, indem allmählich immer mehr Zweifel über die Untrüglichkeit dieses Zeichens, wo Bosheit (der Anklage) und Unverstand (der Richter) einen so weiten und so gefährlichen Spielraum fanden, aufstiegen. Delosea ²⁾ führt das sehr verständige Gutachten der Geistlichen weitläufig an, in welchem zuerst die Gründe der vielen Hexereien angeführt werden, voraus die herrschende Unwissenheit und der Aberglaube des Volkes, wobei aber auch wieder der Fehler der Geistlichen nicht geschont wird, ebensowenig der Unwissenheit mancher Richter, sowie auch unverhohlen auf die Habsucht mancher Amtleute gedeutet wird. Am Schlusse des Gutachtens wird dann verlangt u. a., dass man tüchtige

¹⁾ Sept. 3, RM. 110. ²⁾ Hist. misc. H. H. I, 108.

Prediger und besonders Katecheten bilde und anstelle, die Kinder gehörig unterrichte, *auch nicht unterlasse, auf den Dörfern fleissige Schulmeister anzustellen.* Das in gleichem Sinne abgefasste Gutachten der Geistlichen in der Waadt tadelt ebenso, *dass die Schulen in den Dörfern und Städten nicht so eingerichtet seien, wie es sein sollte.* (Vergleiche hierzu *Zehender*, K. G. Bd. III, MS, wo diese Gutachten weitläufig angeführt sind, welche der Geistlichkeit zur Ehre gereichen durch freimütige Rüge mancher Missbräuche, z. B. der Folter, der Habsucht der Amtleute hierbei, ohne die Gebrechen an den Geistlichen zu schonen. Unter den vorgeschlagenen Mitteln zur Abhülfe schlägt hier ein: 3) „*Die Schulen zu Stadt und Land*; denn wenn schon dieselben wohl angestellt und eine Christliche Oberkeit hierin grossen Eifer zeigt, so sind die Leute auf den Dörfern entweder so karg [gegen die Lehrer] oder gegen die Kinder so gelind, dass sie dieselben guter Lehr und Disciplin entziehen, so dass dieselben in Unkenntnis auferzogen werden.“)

Nach obigem wäre Tillier (IV, 439), der diese Veranlassung nicht kannte, zu ergänzen und zu berichtigen.

Bald mochte auch der ausgebrochene grosse Bauernaufstand auf mancherlei Gebrechen aufmerksam machen und zu deren Abhülfe auffordern.

Wir führen jetzt noch aus der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts einige Verbesserungen und Erweiterungen im Primarschulwesen auf dem Lande vor der Landschulordnung vom Jahr 1675 an. Im März 1651 wird ein Schulmeister zu *Murzelen*, Peter Widler, erwähnt¹⁾; also bereits eine zweite Schule in der Kirchgemeinde *Wohlen*. Denen von *Wyleroltigen* wird 1656 bewilligt, eine Schule daselbst zu errichten, doch in ihren Kosten, deren Lehrer vom Amtmann und Pfarrer gesetzt und beaufsichtigt werden soll²⁾. Hierüber gerieten dieselben aber in einen länger dauernden Streit mit der Mutterschule zu *Kerzers*, der endlich im Jahr 1658 vom Rate dahin entschieden wurde, dass sie derselben unverzüglich ihren bisherigen Anteil ausrichten sollten, künftig jedoch nichts mehr an die Besoldung des Schulmeisters zu *Kerzers* beizutragen haben, sondern einen eigenen anstellen mögen, jedoch, wie bereits bemerkt, in ihren Kosten³⁾. 1657 schliesst die Gemeinde *Ried* (Borisried) einen Vertrag mit denen von *Balm* (Oberbalm) wegen Anstellung eines Schulmeisters und seiner Besoldung: Balm giebt hierfür als

¹⁾ RM. 108. ²⁾ Nov. 7, RM. 127. ³⁾ Sept. 7, RM. 133.

Kapital L. 30¹⁾. Von der Gründung einer zweiten Schule in der Gemeinde *Belp* haben wir etwas ausführlichere Nachricht, die wir hier mittheilen, da wir ähnliche Verhältnisse auch anderwärts hieraus vermuten können. Da die Schule zu Belp, wird 1657 gemeldet²⁾, wegen üblem Verständnis der Gemeindegossen zu Grunde zu gehen drohe, worunter besonders die *liebe Jugend* leide, soll gesorgt werden, sie wieder zu äuffnen: Die Besetzung und Entsetzung des Schulmeisters soll aber nicht der Gemeinde, sondern mit dem Predikanten und der Ehrbarkeit dem Venner (des Landgerichts von Seftigen als dessen Amtmann) gebühren. Da ferner die Bauersame ziemlich abgelegen (erst Ende dieses Jahrhunderts wurde Zimmerwald zu einer eigenen Pfarrgemeinde erhoben) und den Langenbergern, besonders im Winter, unmöglich, ihre Kinder nach Belp zu schicken, sei in der Mitte zu Zimmerwald ein Schulhaus zu kaufen oder zu bauen. Der Schullohn für beide Schulmeister soll so regliert sein, dass statt der eilf Mütt Getreide und 6 Kronen in Geld und dem wöchentlichen Kreuzer von jedem Kind die Kirchhöre für beide Schulmeister zwölf Mütt Korn und L. 8 ausrichten soll, durch den Kirchmeier zu beziehen und ohne Abbruch beiden Schulmeistern, zu Belp und Zimmerwald, zu verteilen, das Holz hierin nicht inbegriffen. Wenn aber die eine oder andere Dorfsame über diese zwei noch einen besondern Schulmeister haben wollte, so wird dies gestattet, doch aber, dass ihm von der Gemeinde ohne Abbruch obiger genügende Besoldung zuerkannt und ein Schulhaus hierzu verzeige.

Auch *Kernenried* (in der weitläufigen Kirchgemeinde von *Kirchberg*) hatte bereits seit einiger Zeit eine eigene Schule; im Jahr 1665³⁾ wird der dasige Schulmeister nebst dem alten Schulmeister von Wynigen als Pasquillant bestraft; er soll eine gute Censur empfangen, doch seinen Ehren unschädlich, der Schulmeister von Wynigen dagegen knieend Abbitte leisten und als Fremder fortgewiesen werden. Auch *Bellmund* mit *Port* hatte um diese Zeit bereits eine besondere Schule, für welche aber Ihr Gn. die Verfügung zu treffen nötig finden, da die von B. und P. den alten Schulmeister Hans Siegenthaler aus dem Eggiwyl verstossen und wegen eines Trunks den Schlosser zu Ipsach, Jakob Hartmann (hinter dem Rücken des Landvogts und Pfarrers), angenommen; da Siegenthaler nun schon vier Winter lang diesen Dienst mit grossem Lob und Frucht versehen, dieser Hartmann dagegen übel beleumdet sein

¹⁾ Oct., RM. 130. ²⁾ Dec. 26, RM. 131. ³⁾ Aug., RM. 151.

soll, so setzen Ihr Gn. diesen Siegenthaler wieder ein in seinen Dienst, hoffend, dass er ferner wohl diene¹⁾.

Der Schulmeister zu Wiedlisbach, *Emanuel Dingler*, der nun 42 Jahre diese Schule versehen, soll entweder mit seiner Frau in eine Pfrund aufgenommen werden, wenn eine erledigt ist, oder wird sonst an die Vennerkammer (welche, wie bereits oben bemerkt worden, in Ermanglung eines Schulrats für das Schulwesen sorgte) zur Unterstützung empfohlen²⁾. Als dagegen *Ulli Steiner* 1659 an des Schulmeisters von Aarwangen Stelle begehrt, aber nicht schreiben kann, so wird der Landvogt mit dem Pfarrer und der Ehrbarkeit angewiesen, einen andern tüchtigen Schulmeister zu bestellen³⁾. An *Seedorf* soll die Vennerkammer 1661 eine Steuer werden lassen zu Erhaltung eines Schulmeisters, wenn ihnen noch nichts geworden⁴⁾. Was die durch die Kapitelsakten veranlasste Weisung an den Schulmeister von *Thurenn* (dass er die Jugend statt bisher gebrauchter selbstgemachter Vorschriften in gedruckten Büchern, den Namenbüchern und Katechismen, unterrichten solle) für einen Grund gehabt haben mochte, vermögen wir nicht zu enträtseln⁵⁾. Hinsichtlich der besondern *Schulhäuser* für die Schulen scheinen noch öfter Schwierigkeiten eingetreten zu sein, so soll zu *Belp* 1665⁶⁾, wo noch kein Schulhaus vorhanden, gesorgt werden, dass doch eines gebaut oder wenigstens ein weites Gemach erhalten werde; denen zu *Roggwyl* wird dagegen Zufriedenheit bezeugt, dass sie mit Unterstützung an dem ihnen fehlenden Holze ein neues Schulhaus bauen wollen⁷⁾.

(Fortsetzung folgt.)

Schulausstellung.

Das Tit. eidgenössische Industriedepartement veranstaltet während 2 Wochen (vom 8.—21. April) eine Specialausstellung von Arbeiten aus der allgemeinen Staatshandwerkerschule in Linz, welche ihm von der Tit. österreichischen Regierung in verdankenswerter Weise zur Verfügung gestellt worden sind.

Österreich hat mit diesen allgemeinen Handwerkerschulen, welche ihre Schüler im 12. Jahre aufnehmen, einen sehr beachtenswerten Versuch gemacht, den Volksunterricht praktischer zu gestalten, um dadurch die gewerbliche Bildung zu fördern. Es wurde als Nachteil empfunden, dass den Schülern bis zum 15. Jahre die Thüre zur Werkstatt und Fabrik verschlossen blieb und infolge hiervon die für das Handwerk so wichtige Ausbildung manueller, technischer

¹⁾ 1665, Oct., RM. 151. ²⁾ 1656, Oct., RM. 127. ³⁾ Oct., RM. 137. ⁴⁾ Febr., RM. 142. ⁵⁾ 1665, Jan., RM. 150. ⁶⁾ 1665, Aug., RM. 151. ⁷⁾ Ebendasselbst.